

Vergaberechtliche Rahmenbedingungen für die Beschaffung der Bezahlkarte

Hinweis: Wir leisten keine vergaberechtliche Beratung. Für Fragen und Details zu den verschiedenen Nutzungsarten der Bezahlkarte kontaktieren Sie bitte Ihren Juristen.

Die Kommunen in Deutschland unterliegen als Gebietskörperschaften i.S.v. § 98, § 99 Nr. 1 GWB bei Beschaffungsvorhaben grundsätzlich dem Vergaberecht.

Das nationale Vergaberecht kennt allerdings auch **Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**, namentlich die **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** und die **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** (bzw. die **Freihändige Vergabe**).

Diese Verfahrensarten stehen dem Auftraggeber dann zur Verfügung, wenn dies durch entsprechende Bestimmungen ausdrücklich gestattet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 UVgO). Das ist u.a. der Fall, wenn der geschätzte Auftragswert eine bestimmte **Wertgrenze** nicht überschreitet, (siehe auch § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO). Diese Wertgrenzen werden durch landesrechtliche Ausführungsbestimmungen und Wertgrenzenerlasse individuell festgesetzt. Eine Übersicht über die aktuellen Wertgrenzen liegt diesem Memorandum als Anlage bei.

Ausschreibungsart	Details
Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	
Bedingungen	Erlaubt durch entsprechende Bestimmungen, Einhaltung bestimmter Wertgrenzen

Wertgrenzen	Variieren je nach Bundesland zwischen 25.000,00 Euro und bis zu 221.000,00 Euro
Unternehmen zur Angebotsabgabe	Mindestens drei Unternehmen müssen aufgefordert werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 UVgO)
Angebotsfrist	Mindestens 14 Kalendertage (§ 13 Abs. 1 Satz 1 UVgO)
Zuschlagsentscheidung	Entscheidung auf Basis der Erstangebote
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	(ähnlich einer freihändigen Vergabe)
Bedingungen	Erlaubt durch entsprechende Bestimmungen, Einhaltung bestimmter Wertgrenzen
Wertgrenzen	Variieren je nach Bundesland zwischen 25.000,00 Euro und bis zu 221.000,00 Euro
Unternehmen zur Angebotsabgabe	Mindestens drei Unternehmen müssen aufgefordert werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UVgO)
Angebotsfrist	Mindestens 14 Kalendertage (§ 13 Abs. 1 Satz 1 UVgO)
Zuschlagsentscheidung	Möglichkeit der Verhandlungen über die Angebote, Entscheidung auf Basis von monetären und qualitativen Kriterien oder nur dem Preis
Regelverfahren im Unterschwellenvergaberecht	
Öffentliche Ausschreibung	Veröffentlichung einer Bekanntmachung, jedes interessierte Unternehmen kann sich bewerben

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	Veröffentlichung einer Bekanntmachung, jedes interessierte Unternehmen kann sich bewerben
Nationale Ausschreibung (Unterswellenvergaberecht)	Schwellenwert: Auftragswert ab 221.000,00 Euro netto
Rechtsgrundlage	UVgO, landesrechtliche Bestimmungen
Auftragswertschätzung	Einschätzung der Kosten für physische Plastikkarten und laufende Transaktionskosten
EU-weite Ausschreibung (Oberswellenvergaberecht)	Schwellenwert: Auftragswert ab 221.000,00 Euro netto
Rechtsgrundlage	§§ 97 ff. GWB, VgV
Auftragswertschätzung	Nach Maßgabe des § 3 VgV, basiert auf dem voraussichtlichen Gesamtwert der Leistungen ohne Umsatzsteuer

Anlage: Wertgrenzen der Bundesländer

Bundesland	Rechtsgrundlagen	Wertgrenzen für Kommunen
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • § 31 Abs. 1 GemHVO • VergabeVwV • Empfehlung zur Anwendung der UVgO (Nr. 2.3.1 VergabeVwV) • Empfehlung zur Anwendung der VwV Beschaffung (Nr. 2.3.2 VergabeVwV) • Schreiben des IM vom 01.09.2022 an die Rechtsaufsichtsbehörde betr. Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträgen 	<ul style="list-style-type: none"> • 221.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 221.000 Euro (Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) • 100.000 Euro (Direktauftrag) gemäß § 106 Absatz 2 GWB
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Nr. 3.3 der AV 55 LHO • Nr. 3.9 der AV 55 LHO 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 10.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) • 1.000 Euro (Direktauftrag)
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • § 30 Abs. 3 S. 2 KomHKV • § 30 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 KomHKV 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung) • 100.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) • 3.000 Euro (Direktauftrag)
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • § 5 Abs. 2 lit. c) Bremisches Tariftreue- und VergabeG • § 7 Abs. 3 Bremisches Tariftreue- und VergabeG 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 3.000 Euro (Direktvergabe)

Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Hamburgisches Vergabegesetz • Nr. I.5 HmbVgRL • Nr. II.5.4 HmbVgRL 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb) • 100.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) • 5.000 Euro (Direktauftrag)
Hessen	<p>Beschaffungen mit einem Auftragswert bis zu 10.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabeerlass <p>Beschaffungen ab einem Auftragswert von über 10.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 12 Abs. 2 Nr. 2 b) HVTG • § 12 Abs. 3 Nr. 2 b) und c) HVTG 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 50.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb)
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Beschaffungen mit einem Auftragswert bis zu 5.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 • § 12 UVgO <p>Beschaffungen ab einem Auftragswert von über 5.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 • § 12 UVgO 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen) • 200.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen) • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Liefer- und Dienstleistungen) • 100.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für Liefer- und Dienstleistungen)
Niedersachsen	<p>Ab einem Beschaffungswert von 20.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NTVergG 	<ul style="list-style-type: none"> • 50.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)

	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs. 1 und 2 NWertVO 	<ul style="list-style-type: none"> • 25.000 Euro (Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb)
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 6.1 Kommunale Vergabegrundsätze • Nr. 5.2 Kommunale Vergabegrundsätze 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb) • 100.000 Euro (Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb) • 5.000 Euro (Direktauftrag)
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • § 22 GemHVO • Nr. 4.2 VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz • Nr. 4.3 VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> • 80.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 40.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) • 3.000 Euro (Direktauftrag)
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2.2 Vergabeerlass • Nr. 2.3 Vergabeerlass • Nr. 2.5 Vergabeerlass 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 25.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) • 3.000 Euro (Direktauftrag)
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • § 4 Abs. 1 Sächsisches Vergabegesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • 25.000 Euro (Freihändige Vergabe)
Sachsen-Anhalt	<p>Ab einem Auftragswert von 40.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (insb. § 1 Abs. 2 S. 3) 	<ul style="list-style-type: none"> • 221.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb)

	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 AuftragswerteVO • § 2 AuftragswerteVO 	<ul style="list-style-type: none"> • 221.000 Euro (Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahme-wettbewerb) • 10.000 Euro (Direktauftrag)
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Abs. 3 SHVgVO • § 3 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO 	<ul style="list-style-type: none"> • 150.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 150.000 Euro (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) • 5.000 Euro (Direktauftrag)
Thüringen	<p>Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge • Nr. 1.2.2.2 Abs. 1 und Nr. 1.2.2.3 Abs. 3 ThürVVöA, aktualisiert durch das Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft v. 12.03.2024 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) • 50.000 Euro (Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb) • 7.000 Euro (Direktauftrag)

Stand: 10.12.2024